STADT FORCHTENBERG
STADTTEIL ERNSBACH

BETREFF BEBAUUNGSPLAN „SOLARPARK LANGES GEWÄNDE“

Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit vom 17.06.2024 bis 19.07.2024

Eingegangene Stellungnahmen der Behörden

Nr.	Behörde	Stellung-nahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
1.	Landratsamt Hohenlohekreis	06.09.2024	1. Darstellung Wir gehen davon aus, dass auf dem Deckblatt der Begründung und auf dem Deckblatt des Textteils der erwähnte Landkreis Heilbronn noch durch Hohenlohekreis ersetzt wird.	Der Anregung wird gefolgt. Die Planunterlagen werden redaktionell angepasst.
			2. Naturschutz <u>Landesweiter Biotopverbund</u> Das Thema Biotopverbund wurde schon in der 5. Änderung zur 7. Fortschreibung des Flächennutzungsplans behandelt. Leider wurde dort übersehen, dass sich entgegen der Darstellung in Ziffer 4.2.3 Umweltbericht vom 6.11.23 im östliche Teil ein Kernraum befindet. Dies sollte in Ziffer 7.4 der Begründung ergänzt werden. Durch die geplante Maßnahme, dort artenreiche Glatthaferwiesen anzulegen, werden die Belange des Biotopverbundes berücksichtigt. Dies sollte jedoch in Ziffer I 4.1 Textlicher Teil noch entsprechend konkretisiert werden, hier ist bisher nur eine Glatthaferwiese(Fettwiese/Frischwiese) enthalten.	Der Anregung wird gefolgt. Die Aussagen zum Biotopverbund werden entsprechend der Anregung in der Begründung ergänzt und die Pflanzvorgaben im textlichen Teil wie folgt konkretisiert: *„Bepflanzung der Baufläche* *Die mit Solarmodulen überbaubaren Flächen sind nach der Errichtung der Anlage mit Saatgut gesicherter Herkünfte als Glatthaferwiese (Fettwiese/Frischwiese) einzusäen. Als Herkunftsregion ist „Südwestdeutsches Bergland“ nachzuweisen. Die Fläche ist ein- bis zweimal jährlich zwischen Ende September und Ende Mai zu mähen und das Mahdgut abzuräumen. Alternativ ist auch eine Beweidung mit anschließender Nachpflege zulässig. Von einer zeitgleichen Mahd/Beweidung sollte abgesehen werden. Der Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln ist unzulässig.“*
			<u>Artenschutz</u> Die artenschutzrechtlichen Belange werden in der vorliegenden saP sowie unter Ziffer 7.2 der Begründung behandelt bzw. zusammengefasst. Wir weisen darauf hin, dass die Abb. 1 der saP nicht das korrekte Plangebiet darstellt (s. Zeichnerischer Teil). Da das Untersuchungsgebiet jedoch das gesamte Plangebiet und eine ausreichende Pufferzone abdeckt, hat dies keinen Einfluss auf die Aussagekraft der saP. Wir weisen darauf hin, dass das Plangebiet den südlichen Abschnitt des Flurstücks umfasst, und nicht wie unter Ziffer 3 der saP angegeben den nördlichen.	Der Hinweis zum Artenschutz wird zur Kenntnis genommen. Die Abbildung wurde in der saP-Fassung von Dezember 2024 korrigiert.

Nr.	Behörde	Stellung-nahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			Wir weisen darauf hin, dass sich die Erfassungsdaten zu Vögeln, Reptilien und Schmetterlingen auch hinsichtlich der Uhrzeiten decken. Aussagen, wie lange die Erfassungen jeweils gedauert haben und ob sie von mehreren Personen durchgeführt wurden, sind in den Unterlagen nicht enthalten. Eine gleichzeitige Erfassung verschiedener Tiergruppen ist nicht Stand der Technik und funktioniert auch nur in wenigen Situationen. Wir haben allerdings, auch unter Heranziehung anderer Gutachten, keine Anhaltspunkte, dass dort relevante Arten vorkommen und sehen deshalb von Nachforderungen ab.	*Abwägungsvorschlag Arbeitsgemeinschaft für Wasser- und Landschaftsplanung Dieter Veile:* Dieser Kritikpunkt ist haltlos. Dies wird wie folgt begründet: Es ist problemlos möglich, Reptilien und Vögel bei einem gemeinsamen Geländegang zu erfassen. Man begeht die Strecke und vermerkt dabei die angetroffenen Vögel. Erreicht man einen Bereich, in dem mit Reptilien zu rechnen ist, konzentriert man sich auf die Suche nach Reptilien. Wenn man die Beobachtung diesbezüglich abgeschlossen hat, fährt man mit der Erfassung von Vogelnachweisen fort und geht die Beobachtungsstrecke weiter. Erreicht man erneut einen Bereich mit eventuellen Reptilienvorkommen, so erfolgt zunächst die Suche nach Reptilien usw. Dabei ist es bei mehrfach wiederholten Begehungen kaum möglich, die Zauneidechse zu übersehen, da die Art ortstreu dieselben Aufwärmplätze besucht und sie dort mit einer großen Regelmäßigkeit vorzufinden ist. Bezüglich der zur Erfassung günstigen Tageszeiten fasst das „Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW“ prägnant zusammen: „Sichtbeobachtungen sind (Anmerkung des Autors: bei günstigen Rahmenbedingungen) ganztägig ab 8.00 oder 9:00 Uhr möglich. Der Schwerpunkt der Untersuchungen sollte von 9:00 Uhr bis 10:00 Uhr, an sehr warmen Tagen auch bereits ab 8:00 Uhr, und am späten Nachmittag von 15:00 Uhr bis 18 Uhr gelegt werden. Eine Nachsuche in den Mittags- und frühen Nachmittagsstunden ist an heißen Tagen nicht zu empfehlen.“ Weiterhin wird zu den günstigen Witterungen angemerkt: „Günstig sind Begehungen an warmen/schwülen Tagen ohne direkte Sonnenstrahlung. Keine Erfassungen sollen in den sonnigen Mittagstunden und an Regentagen durchgeführt werden. Günstige Erfassungszeiten sind auch nach mehrtägigen Regen- oder Kälteperioden gegeben.“ Daher sollten Reptilien in den Vormittagsstunden beim Aufwärmen gesucht werden, da die Temperaturen im Tagesverlauf gegen die Mittagszeit häufig bereits zu hoch sind. Nach zahlreichen Beobachtungen meinerseits (über 3000 Stunden Kartiererfahrung im Gelände und über 30 Jahre Berufserfahrung) sind Nachweise von sich sonnenden Tieren bei Temperaturen über 22^{0}C kaum mehr möglich. An windstillen, besonnten Orten sind Zauneidechsen bereits bei einstelligen Temperaturen (9^0 C) nachweisbar, ebenso wie in den späten Nachmittagsstunden, wenn die Temperaturen wieder in den Bereich um 20^{0}C und darunter abfallen.
			Gemäß dem Hinweis Ziffer 6 des Textteils soll der Eingriffsbereich vor den Baumaßnahmen im Zeitraum Oktober bis Februar komplett geräumt und anschließend regelmäßig gemäht werden, um Bodenbruten zu verhindern. Dies ist unter Ziffer I 4 der textlichen Festsetzungen mitaufzunehmen, um eine Verwirklichung der Tatbestände der Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG auszuschließen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Für die Festsetzung einer Baufeldräumung im Winterhalbjahr gibt es im Baugesetzbuch keine Ermächtigungsgrundlage. Im Bebauungsplan kann lediglich darauf hingewiesen werden.

Nr.	Behörde	Stellung-nahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			Eingriff/Ausgleich Unter Ziffer I 4.1 der textlichen Festsetzungen ist eine extensive Grünlandbewirtschaftung festgesetzt (siehe auch Ziffer 6.1 der Begründung). Wir empfehlen, eine Nachpflege nach einer Beweidung festzusetzen. Die Kleintierdurchlässigkeit der Einzäunung von 15 cm wurde berücksichtigt (Ziffer 5.1 der Begründung). Wir empfehlen, dies auch unter Ziffer 6.2 der Begründung unter "Einfriedungen" mitaufzunehmen.	*Abwägungsvorschlag Büro Steinbach* Der Anregung wird gefolgt. Der Anregung wird gefolgt. Die Begründung wird zur Bodenfreiheit von Einfriedungen ergänzt.
			Wir gehen davon aus, dass in der öffentlichen Auslegung auch eine Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz ausgelegt wird und empfehlen eine Bilanzierung nach der Ökokontoverordnung (2010). Die durch Stütz- und Haltekonstruktionen sowie technische Anlagen in Anspruch genommene Fläche wird auf maximal 200 m² begrenzt (Ziffer 6.1 der Begründung). Wir weisen darauf hin, dass auch die Versiegelung durch Nebenanlagen in die Bilanzierung mit einzubeziehen ist (vgl. Ziffer 6.1 auf S. 8 Begründung). Zur Eingriffsminderung empfehlen wir die unterirdische Verlegung von Leitungen und Kabeln und die entsprechende Festsetzung unter Ziffer I 3.1 textlicher Teil. Wir weisen darauf hin, dass auch die Oberflächenbefestigungen (Ziffer I 4.4 textlicher Teil) in der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz zu berücksichtigen sind.	*Abwägungsvorschlag Büro Steinbach* Die Bilanzierung wird nach Ökokontoverordnung (2010) durchgeführt. Die Versiegelung durch Stütz- und Haltekonstruktionen sowie Nebenanlagen werden in der Bilanzierung berücksichtigt. Der Anregung wird nicht gefolgt. In der Regel werden Kabel und Leitungen zwischen den Modulreihen und zur Trafostation unterirdisch verlegt, um die Bewirtschaftung der Fläche (Mahd) zu gewährleisten. Daher wird keine Erforderlichkeit gesehen dies gesondert festzusetzen. *Abwägungsvorschlag Büro Steinbach* Sollten Zufahrten geplant sein, werden sie in der EA-Bilanzierung berücksichtigt.
			Wir begrüßen die in Ziffern II.1 und 2 textlicher Teil vorgenommene einheitliche Gestaltung des Planbereichs. Dies steht zudem im Einklang mit den Regelungen zum Bebauungsplan Erweiterung PVA Ernsbach.	Wird zur Kenntnis genommen.
			Umweltbericht Entsprechend dem Anschreiben soll ein Umweltbericht erstellt werden. Hierzu haben wir keine konkreten Anforderungen. Wir weisen auf § 2 Abs. 4 BauGB hin, dass sich hier der Umweltbericht auf zusätzliche oder andere Umweltauswirkungen gegenüber dem Umweltbericht vom 6.11.23 zur Flächennutzungsplan – Fortschreibung beschränken kann.	*Abwägungsvorschlag Büro Steinbach* Nachdem das Verfahren bereits läuft und der Umweltbericht schon in Arbeit ist, wird davon in diesem Fall kein Gebrauch gemacht.
			3. Landwirtschaftsamt In den Planunterlagen wird das Plangebiet als „Vorrangflur II“ eingestuft. Wir weisen darauf hin, dass die Fläche in der aktuell gültigen digitalen Flurbilanz 2022 als Vorbehaltsflur 2 eingestuft ist und somit als überwiegend landbauwürdige Flächen der landwirtschaftlichen Nutzung größtenteils vorzubehalten ist.	Die Hinweise zur Bewertung der landwirtschaftlichen Fläche wird zur Kenntnis genommen und die Begründung korrigiert.

Nr.	Behörde	Stellung-nahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			Wir gehen davon aus, dass keine naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes erforderlich werden. Sollte dies nicht zutreffen, weisen wir darauf hin, dass gemäß § 15 Abs. 3 BNatSchG bei der Inanspruchnahme von land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen ist. Insbesondere sind für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen. Dabei ist vorrangig zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung, durch Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht werden kann, um möglichst zu vermeiden, dass Flächen aus der Nutzung genommen werden.	*Abwägungsvorschlag Büro Steinbach* Es sind keine Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Gebiets erforderlich.
			4. Baurecht Unter Ziffer I 2.1 textlicher Teil ist angegeben, dass bei der Berechnung der Grundfläche die Um- und Durchfahrten unberücksichtigt bleiben sollen. Wir weisen darauf hin, dass diesbezüglich in der Festsetzung noch klargestellt werden sollte, wie diese Flächen ausgebildet werden sollen. Zielsetzung soll sein, dass im Bereich der Um- und Durchfahrten die Bodenfunktion erhalten bleibt und keine Versiegelung stattfindet.	Der Anregung wird gefolgt. Die Festsetzung wird wie folgt ergänzt: „Eine Versiegelung von Um- und Durchfahrten ist nicht zulässig.“
			Bezüglich Ziffer I 2.2 textlicher Teil regen wir an, auch eine Mindesthöhe (Unterkante PV-Module über vorhandenem Gelände) festzusetzen.	Es wird bereits ein Mindestabstand der Module zur Geländeoberkante festgesetzt. Die Festsetzung wird konkretisiert und die Modul-Unterkante als Bezugspunkt ergänzt.
			In der Begründung ist unter Ziffer 6.2 aufgeführt, dass Einfriedungen nur als Maschendraht- oder Eisengitterzäune zulässig sind. Wir regen an, dies im textlichen Teil mitaufzunehmen.	Der Anregung wird gefolgt. Die örtliche Bauvorschrift wird ergänzt.
			5. Bodenschutz Für die Belange des Bodenschutzes regen wir an, folgende Hinweise bei den Hinweisen Ziffer III 3 textlicher Teil zu ergänzen: - Mutterboden, der beim Bau (der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen und anderen Änderungen der Erdoberfläche) anfällt, ist gesondert von tieferen Bodenschichten auszuheben und in maximal zwei Meter hohen Mieten zu lagern. Er ist in kulturfähigem, biologisch-aktivem Zustand zu erhalten und zur Rekultivierung und Bodenverbesserung zu verwenden (siehe auch § 202 BauGB). - Bei erforderlichen Geländeaufschüttungen innerhalb des Baugebiets darf der Mutterboden des Urgeländes nicht überschüttet werden, sondern ist zuvor abzuschieben. Für Auffüllungen ist ausschließlich Aushubmaterial (Unterboden) zu verwenden. Unnötiges Befahren oder Zerstören von Mutterboden auf verbleibenden Flächen ist nicht zulässig. - Bei der Planung und Ausführung von Baumaßnahmen ist auf einen sparsamen und schonenden Umgang mit dem Boden zu achten. Jegliche Bodenbelastung ist auf das unvermeidliche Maß zu reduzieren. - Nach § 2 Abs. 3 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetzes (LBodSchAG) ist bei Vorhaben von mehr als 0,5 Hektar, bei denen insbesondere durch Abgrabungen, Aufschüttungen, Auffüllungen, Versiegelungen und Teilversiegelungen auf natürliche Böden eingewirkt wird, durch den Vorhabenträger für die Planung und Ausführung des Vorhabens	Der Anregung wird gefolgt. Der bereits enthaltene Hinweis zum Bodenschutz wird entsprechend der Anregung ergänzt.

Nr.	Behörde	Stellung-nahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			ein Bodenschutzkonzept zu erstellen. Bei Vorhaben von mehr als 1 Hektar kann eine Bodenkundliche Baubegleitung verlangt werden. Bedarf das Vorhaben einer behördlichen Zulassung, ist das Bodenschutzkonzept bei der Antragstellung vorzulegen. Sollte ein Vorhaben zulassungsfrei sein, muss das Konzept sechs Wochen vor Beginn dem Landratsamt vorliegen.	
			Wir weisen darauf hin, dass für die Erstellung des Bodenschutzkonzeptes das beigefügte Dokument „Standard-BSK für FFPV-Anlagen“ des Regierungspräsidiums Stuttgart zu beachten ist.	Der Hinweis zum Bodenschutzkonzept wird zur Kenntnis genommen und ist im Rahmen der Genehmigungsplanung zu beachten.
			Wir haben folgende Anforderungen an zu erwartenden Umweltbericht: Die Bewertung des Schutzgutes Boden ist anhand der Arbeitshilfe Heft 24 der LUBW (Stand 2012) „Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung“ und Heft 23 der LUBW (Stand 2010) „Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit“ vorzunehmen.	*Abwägungsvorschlag Büro Steinbach* Die Bewertung des Schutzgutes Boden erfolgt nach den aufgeführten Arbeitshilfen.
			6. Immissionsschutz In der Begründung vom 26.04.2024 unter Punkt 7.6 „Immissionen“ wird zur Beurteilung von Blendwirkungen und Lichtimmissionen im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens eine Betrachtung durch das Büro Steinbach in Aussicht gestellt. Wir empfehlen im Blendgutachten die möglichen Blendwirkungen zu betrachten und die Aussagen dahingehend zu präzisieren, dass die Beurteilungsgrundlage genannt wird. Die LAI - Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen vom 08.10.2012 mit Anhang 2 vom 03.11.2015 – sind heranzuziehen. Die LAI - Hinweise enthalten Aussagen zu Immissionsorten und Abständen. Auf dieser Grundlage empfehlen wir auch eine Aussage zu den umliegenden Straßen insbesondere die Landstraße L 1045 und den Aussiedlerhöfen zu treffen.	*Abwägungsvorschlag Büro Steinbach* Die Beurteilungsgrundlage LAI wird bei der Bewertung der Blendwirkung aufgeführt. Bei der Beurteilung von Blendwirkungen werden u.a. die Aussiedlerhöfe und die L 1045 betrachtet.
			In Ziffer III 8 textlicher Teil vom 26.04.2024 werden notwendige Nebenanlagen wie etwa Transformatorstationen erwähnt. Auf den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen wurde ebenfalls hingewiesen. Bezüglich des späteren Bauantrags weisen wir bereits jetzt auf Folgendes hin: Wenn es sich nicht um Gießharz- sondern um ester- bzw. ölgekühlte Trafos handelt, sollten mit dem zukünftigen Bauantrag noch folgende Fragen beantwortet und entsprechende Unterlagen zu den Trafostationen vorgelegt werden: a) Lage und Ausführung der Trafostationen. b) Welche Ölmenge (m^3 und kg) beinhaltet der jeweilige Trafo? c) Welche Wassergefährdungsklasse (WGK) hat das Öl? d) Wie groß ist die Auffangwanne des einzelnen Trafos dimensioniert? e) Erfüllt die Auffangwanne die Dichtheits- und Beständigkeitsanforderungen der AwSV?	Die Hinweise zur Transformatorstation sowie zum Bauantrag werden zur Kenntnis genommen und sind im Rahmen des Bauantrags zu beachten.
			7. Forstamt Das Vorhaben befindet sich außerhalb Wald. In ca. 30m Entfernung befinden sich südlich und östlich des Plangebietes Waldstrukturen. Wir gehen davon aus, dass deshalb keine Maßnahmen im Wald erforderlich werden.	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde	Stellung-nahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			8. Weitere beteiligte Stellen Ferner wurden am Verfahren das Kommunalamt, das Straßenbauamt, das Vermessungsamt, das Flurneuordnungsamt, das Abfallrecht, die Wasserwirtschaft, das Amt für Mobilität und das Straßenverkehrsamt beteiligt. Anmerkungen aus diesen Bereichen bestehen derzeit nicht.	Wird zur Kenntnis genommen.
2.	Regionalverband Heilbronn-Franken	16.07.2024	Durch die Planung werden regionalplanerische Zielfestlegungen berührt. Die Planungsfläche mit einem Umfang von ca. 2,3 ha grenzt südlich an eine bestehende Freiflächenphotovoltaikanlage. Sie grenzt ihrerseits im Süden und Osten an ein Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege gemäß Plansatz 3.2.1. Diese Vorranggebiete dienen u.a. dem Erhalt und der Verbesserung der Funktions- und Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts sowie der biologischen Vielfalt. Da die Planung außerhalb des Vorranggebiets liegt sehen wir sie als mit den Zielen der Raumordnung vereinbar.	Die Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung (VRG Naturschutz und Landschaftspflege) wird zur Kenntnis genommen.
			Darüber hinaus überdeckt das Plangebiet im Nordwesten teilweise ein als Grundsatz der Raumordnung festgelegtes Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft nach Plansatz 3.2.3.3. Den dort festgelegten Belangen ist in der Abwägung ein besonderes Gewicht beizumessen. Die landwirtschaftlichen Belange werden in Kapitel 5.3 in ausreichendem Maß behandelt	Der Hinweis zum Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft wird zur Kenntnis genommen.
			Wir bitten um Beteiligung im weiteren Verlauf dieses Verfahrens sowie um Mitteilung der Rechtsverbindlichkeit der Planung unter Benennung der Planbezeichnung, des Datums und Übersendung einer Planzeichnung, gerne in digitaler Form. Die Übersendung einer rechtskräftigen Ausfertigung ist nicht erforderlich.	Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.
3.	RP Stuttgart – Ref. 21 Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz	08.07.2024	Das Regierungspräsidium Stuttgart dankt für die Beteiligung im o.g. Verfahren und nimmt als Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz sowie aus Sicht von Referat 21 – höhere Raumordnungsbehörde -, sowie von Abteilung 8 – Landesamt für Denkmalpflege – wie folgt Stellung: Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz (1) Der Einsatz erneuerbarer Energien ist aus Klimaschutzgesichtspunkten von hoher Bedeutung. Auch geringe Beiträge sind nach § 3 Absatz 1 Satz 2 KlimaG BW wichtig. Dies trägt der Tatsache Rechnung, dass der Beitrag einzelner Maßnahmen zum Klimaschutzziel verhältnismäßig klein sein kann. Die Klimaschutzziele können nur erreicht werden, wenn der Klimaschutz auf allen Ebenen engagiert vorangetrieben und konkrete Maßnahmen umgesetzt werden (vgl. dazu auch Beschluss des BVerfG vom 24. März 2021, Az. 1 BvR 2656/18 u.a.). (2) Nach § 1 Absatz 5 Baugesetzbuch sollen die Bauleitpläne insbesondere dazu beitragen, den Klimaschutz und die Klimaanpassung zu fördern. Nach § 1a Absatz 5 Baugesetzbuch soll bei der Aufstellung der Bauleitpläne den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.	Die nachfolgenden Hinweise zu erneuerbaren Energien werden zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde	Stellung-nahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			(3) Nach § 10 Absatz 1 KlimaG BW müssen die Treibhausgasemissionen in Baden-Württemberg bis zum Jahr 2030 um mindestens 65 Prozent gegenüber dem Stand von 1990 reduziert werden. Bis zum Jahr 2040 wird über eine schrittweise Minderung Netto-Treibhausgasneutralität („Klimaneutralität") angestrebt. Dies bedeutet konkret: • Die im Vergleich zu 1990 einzusparenden 65 Prozent Treibhausgas-Emissionen entsprechen auf alle Sektoren verteilt einem Emissionsziel von rund 32 Millionen CO2-Äquivalenten im Jahr 2030. • Gemäß Angaben des Statistischen Landesamtes wurden im Jahr 2021 noch 72,3 und im Jahr 2022 noch 72,0 Millionen Tonnen CO2-Äquivalente in Baden-Württemberg emittiert. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit, in den wenigen Jahren bis 2030 mehr als die Hälfte dieser Emissionen zu vermeiden. • Der Sektor Energiewirtschaft muss hierzu nach § 10 Absatz 2 KlimaG BW einen Beitrag von 75 Prozent im Vergleich zu den Treibhausgasemissionen des Jahres 1990 leisten. • Die besondere Bedeutung erneuerbarer Energien ist in § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) verankert. Auch gemäß § 22 Nummer 2 KlimaG BW kommt den erneuerbaren Energien sowie dem Verteilnetzausbau besondere Bedeutung zu. (4) Die besondere Bedeutung erneuerbarer Energien ist in § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) verankert. Auch gemäß § 22 Nummer 2 KlimaG BW kommt den erneuerbaren Energien sowie dem Verteilnetzausbau besondere Bedeutung zu. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Strom oder Wärme aus erneuerbaren Energien und der dazugehörigen Nebenanlagen sowie die Errichtung, der Betrieb und die Änderung der Stromverteilnetze und der für deren Betrieb notwendigen Anlagen (soweit dies für die Errichtung und den Betrieb der Erzeugeranlagen und den Ausbau der Elektromobilität erforderlich ist) liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Durch diese gesetzliche Festlegung werden diese Maßnahmen in der Abwägung mit anderen Schutzgütern entsprechend ihrer Bedeutung für die öffentliche Sicherheit und bei der Verwirklichung des Landesklimaschutzziels höher gewichtet und ihnen wird in der Regel ein Vorrang eingeräumt, wobei die Umstände des Einzelfalls in den Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen sind. Gemäß § 3 Absatz 1 Satz 4 KlimaG BW sollen insbesondere bei energiebedingten Treibhausgasemissionen das Vermeiden und Verringern der Emissionen in erster Linie durch Einsparung sowie effiziente Bereitstellung, Umwandlung, Nutzung und Speicherung von Energie sowie durch den Ausbau und die Nutzung erneuerbarer Energien erreicht werden. Diese Maßnahmen haben besondere Bedeutung, auch wenn es sich im Einzelfall um geringe Beiträge zur Treibhausminderung handelt (siehe § 3 Absatz 1 Satz 2 KlimaG). Dies ergibt sich aus dem Umstand, dass ca. 90 Prozent der Treibhausgasemissionen energiebedingt sind. (5) Um die Klimaschutzziele nach § 10 Absatz 1 KlimaG BW zu erreichen, kommt es entsprechend des Zielszenarios aus dem Forschungsvorhaben „Sektorziele 2030 und Klimaneutrales Baden-Württemberg 2040" wesentlich darauf an, sowohl den Energieverbrauch deutlich zu reduzieren als auch den Ausbau der erneuerbaren Energien in allen Bereichen deutlich voranzutreiben.	

Nr.	Behörde	Stellung-nahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			Bei der Stromerzeugung durch erneuerbare Energien bedarf es einer Erhöhung des Anteils an der Bruttostromerzeugung von 35,9 Prozent im Jahr 2022 (erste Abschätzung) auf 82 Prozent im Jahr 2030 (das entspricht mehr als einer Verdopplung innerhalb von weniger als zehn Jahren) und auf 98 Prozent im Jahr 2040. Bezogen auf die Potenziale in Baden-Württemberg kommt dabei dem Ausbau der Stromerzeugung durch Photovoltaikanlagen neben dem Ausbau der Windkraft eine Schlüsselrolle zu. Der Anteil an der Bruttostromerzeugung soll entsprechend des Zielszenarios bis zum Jahr 2030 auf 41 Prozent anwachsen. Die installierte Erzeugungsleistung aus Photovoltaik wird im genannten Energieszenario für das Jahr 2030 in einer Größenordnung von über 24.000 MW veranschlagt. Im Jahr 2022 betrug die installierte Erzeugungsleistung aus Photovoltaik in Baden-Württemberg 8.314 MW. Legt man bei der Frage des Ausbaubedarfs für die Stromerzeugung durch Photovoltaik das Zielszenario zugrunde, so ist in den nächsten Jahren eine deutliche Steigerung der Zubauraten von Nöten. Im Zielszenario wird im Zeitraum von 2022 bis 2025 ein mittlerer jährlicher Bruttozubau von 1150 MW angenommen, zwischen 2026 und 2030 von jährlich 2530 MW sowie im Zeitraum von 2031 bis 2040 von 2750 MW pro Jahr. Der größere Anteil soll dabei durch Photovoltaikanlagen an Gebäuden erzeugt werden. Die Bedeutung von Freiflächenanlagen nimmt jedoch im Zeitablauf stetig zu. Das EEG sieht als Standorte für Solarparks im Wesentlichen Konversionsflächen und Seitenrandstreifen entlang von Autobahnen und Schienenwegen sowie auf Acker- und Grünland in benachteiligten Gebieten vor. In § 21 KlimaG BW wurde zudem ein Landesflächenziel für Freiflächen-Photovoltaik von mindestens 0,2 Prozent festgelegt. Somit sollen unter Ausnutzung der sehr guten solaren Einstrahlungswerte in Baden-Württemberg große Freiflächenanlagen im innerdeutschen Wettbewerb wettbewerbsfähig gemacht werden und damit zum Erreichen der Klimaschutzziele beitragen. Gleichzeitig soll eine übermäßige Beanspruchung von landwirtschaftlich oder natur-schutzfachlich wertvollen Flächen verhindert werden. (6) Die photovoltaische Stromerzeugung erfolgt sehr emissionsarm. Unter Berücksichtigung des gesamten Lebenszyklus (Errichtung, Betrieb, Abbau) führt die Photovoltaiknutzung zu einer Treibhausgasminderung in einer Größenordnung von rund 682 g CO2-Äquivalent je erzeugter Kilowattstunde Strom. Die Lücke zwischen der voraussichtlich in Zukunft benötigten Strommenge und der mit der heute installierten Leistung von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien erzielbaren Strommenge ist so groß, dass jede neue Anlage benötigt wird, um diese Lücke zu verkleinern. Dies gilt gerade auch mit Blick auf die Zubauentwicklung der vergangenen Jahre. Zusätzlich kommt es zum Erreichen der Klimaschutzziele auf internationaler und nationaler Ebene sowie auf Landesebene außerdem auch darauf an, die Treibhausgasemissionen so früh wie möglich zu vermindern, da die kumulierte Menge der klimawirksamen Emissionen entscheidend für die Erderwärmung ist (siehe dazu Beschluss des BVerfG vom 24. März 2021, Az. 1 BvR 2656/18 u.a.).	
			(7) Mit der Planung eines Sondergebiets mit einer Größe von ca. 2,34 ha soll die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage ermöglicht werden. Dies ist ein wirksamer Beitrag zum Ausbau der erneuerbaren Energien und zum Klimaschutz. Aus Sicht des Klimaschutzes ist die Planung daher zu befürworten.	Die Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde	Stellung-nahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			Referat 21 – Raumordnung Alle Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung gem. § 1 Abs. 4 BauGB anzupassen. Ziele der Raumordnung sind als verbindliche Vorgaben, die nicht der Abwägung unterliegen, zu beachten, §§ 3 Abs.1 Nr. 2 ROG, 4 Abs. 1 S. 1 ROG. Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung sind im Rahmen der Abwägung bei raumbedeutsamen Planungen zu berücksichtigen, §§ 3 Abs. 1 Nr. 3 und 4, 4 Abs. 1 S. 1 ROG. Ein Verstoß gegen die Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB führt zur Nichtigkeit von Bauleitplänen (vgl. VGH München, Urt. v. 14.12.2016, Az. 15 N 15.1201). Die Planung befindet sich teilweise in einem Vorbehaltsgebiet der Landwirtschaft gem. Plansatz 3.2.3.3 Abs.3 (G) Regionalplan Heilbronn-Franken. *PS 3.2.3.3 Abs. 3 (G):* *„In den Vorbehaltsgebieten für Landwirtschaft sollen der Erhaltung des räumlichen Zusammenhanges und der Eignung landwirtschaftlich genutzter Bodenflächen bei der Abwägung mit raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen ein besonderes Gewicht beigemessen werden.“* Vorbehaltsgebiete sind als Grundsätze, nicht als Ziele der Raumordnung zu werten (BVerwG, Beschl. v.15.06.2009, 4 BN 10 09), sodass Vorbehaltsgebiete der Planung nicht grundsätzlich entgegenstehen, jedoch in der Abwägung besonders zu berücksichtigen sind, §§ 4 Abs. 1 S. 1, 7 Abs. 3 S. 2 Nr. 2 ROG.	Die allgemeinen Hinweise zur Raumordnung werden zur Kenntnis genommen. Der Hinweis zur Lage im Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft wird zur Kenntnis genommen. In der Begründung befindet sich bereits eine Auseinandersetzung mit den Belangen des Vorbehaltsgebietes. Der Regionalverband Heilbronn-Franken hat in seiner Stellungnahme vom 16.07.2024 diese Auseinandersetzung als ausreichend betrachtet.
			Insgesamt bestehen aus raumordnerischer Sicht keine Bedenken gegen die Planung	Die Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.
			Abteilung 8 – Landesamt für Denkmalpflege Seitens der archäologischen Denkmalpflege bestehen keine Bedenken gegen die geplanten Maßnahmen. Wir bitten jedoch, folgenden Hinweis auf die Regelungen der §§ 20 und 27 DSchG in die Planungsunterlagen mit aufzunehmen. Sollten bei der Durchführung vorgesehener Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, ist dies gemäß § 20 DSchG umgehend einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, auffällige Erdverfärbungen, etc.) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. Wir weisen nachdrücklich darauf hin, dass ausführende Baufirmen über diesen Hinweis schriftlich in Kenntnis gesetzt werden sollen.	Die Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen. Der Anregung wird gefolgt. Der bereits enthaltene Hinweis zu Bodenfunden wird entsprechen der Anregung umformuliert.
			Seitens der Bau- und Kunstdenkmalpflege bestehen nach aktueller Sachstandslage keine Bedenken.	Die Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde	Stellung-nahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			Hinweis: Wir bitten künftig - soweit nicht bereits geschehen - um Beachtung des Erlasses zur Koordination in Bauleitplanverfahren vom 11.03.2021 mit jeweils aktuellem Formblatt (abrufbar unter https://rp.baden-wuerttemberg.de/themen/bauen/bauleitplanung/). Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Fertigung der Planunterlagen in digitalisierter Form an das Postfach KoordinationBauleitplanung@rps.bwl.de zu senden. Die Stadtkreise und großen Kreisstädte werden gebeten, auch den Bekanntmachungsnachweis digital vorzulegen. Wir bitten darum, am weiteren Verfahren beteiligt zu werden (StEWK@rps.bwl.de).	Die allgemeinen Hinweise werden zur Kenntnis genommen und beachet.
4.	RP Freiburg - Abt. 9 Landesamt für Geologie, Rohstoffe u. Bergbau	16.07.2024	1. Geologische und bodenkundliche Grundlagen 1.1 <u>Geologie</u> Die lokalen geologischen Verhältnisse können der digitalen Geologischen Karte von Baden-Württemberg 1: 50 000 (GeoLa) im LGRB-Kartenviewer entnommen werden. Nähere Informationen zu den lithostratigraphischen Einheiten bieten die geowissenschaftlichen Informationsportale LGRBwissen und LithoLex.	Die Hinweise zur Geologie werden zur Kenntnis genommen.
			1.2 <u>Geochemie</u> Die geogenen Grundgehalte in den petrogeochemischen Einheiten von Baden-Württemberg sind im LGRB-Kartenviewer abrufbar. Nähere Informationen zu den geogenen Grundgehalten sind im geowissenschaftlichen Informationsportal LGRBwissen beschrieben.	Die Hinweise zur Geochemie werden zur Kenntnis genommen.
			1.3 <u>Bodenkunde</u> Die bodenkundlichen Verhältnisse sowie Bewertungen der natürlichen Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) können in Form der Bodenkundlichen Karte 1: 50 000 (GeoLa BK50) eingesehen werden. Des Weiteren sollte die Bodenfunktionsbewertung vorzugsweise auf Grundlage der Bodenschätzungsdaten auf ALK und ALB Basis (2010, vom LGRB vertrieben) herangezogen werden, da diese Informationen zu den örtlichen Bodeneigenschaften auf Flurstückebene enthalten und somit detaillierter sind als die BK50. Generell ist bei Planungsvorhaben entsprechend § 2 Abs. 1 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) auf den sparsamen und schonenden Umgang mit Boden zu achten.	Die Hinweise zur Bodenkunde werden zur Kenntnis genommen.
			Zusätzlich der Hinweis, dass nach § 2 Abs. 3 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) bei geplanten Vorhaben, die auf nicht versiegelte, nicht baulich veränderte oder unbebaute Flächen von mehr als 0,5 Hektar einwirken werden, ein Bodenschutzkonzept zur Gewährleistung des sparsamen, schonenden und haushälterischen Umgangs mit dem Boden im Rahmen der weiteren Vorhabensplanung bzw. -durchführung zu erstellen ist. Eine Erstellung des Bodenschutzkonzepts nach DIN 19639 wird dringend empfohlen. Wir empfehlen insbesondere das Kapitel 5 und 6 der Arbeitshilfe der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO) zu Freiflächenphotovoltaikanlagen (FFA) beim Erstellen des Bodenschutzkonzeptes zu berücksichtigen. Neben der Beschreibung der Bodenschutzmaßnahmen für die Planfläche raten wir die notwendigen Kabelverlegungen, die öfters auch außerhalb der Betriebsfläche stattfinden, bereits im Bodenschutzkonzept mit zu berücksichtigen.	Die Hinweise zum Bodenschutzkonzept werden zur Kenntnis genommen und sind im Rahmen der Genehmigungsplanung zu beachten.

Nr.	Behörde	Stellung-nahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			Sollten bei dem vorliegenden Bauvorhaben mehr als 500 m³ Bodenüberschussmassen entstehen, so ist bei dem nach § 3 Abs. 4 Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz (LKreiWiG) geforderten Abfallverwertungskonzept auf eine höchstmögliche Verwertung nach § 3 Abs. 2 LKreiWiG zu achten, um so die Bodenfunktionen im größtmöglichen Umfang zu erhalten. Mit der zuständigen Unteren Bodenschutzbehörde sollte abgestimmt werden, welche konkreten bodenschutzfachlichen Vorgaben umzusetzen sind.	Die Hinweise zum Abfallverwertungskonzept werden zur Kenntnis genommen und sind im Rahmen der Genehmigungsplanung zu beachten.
			2. Angewandte Geologie Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches bzw. geotechnisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder ein hydrogeologischer bzw. geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.	Wird zur Kenntnis genommen.
			2.1 <u>Ingenieurgeologie</u> Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan empfohlen: Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich von Gesteinen des Oberen Muschelkalks. Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmerfüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen und aus der näheren Umgebung wie auch aus dem Plangebiet bekannt (vgl. hierzu beigefügter Lageplan). Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z. B. offenen bzw. lehmerfüllten Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.	Der Anregung wird gefolgt. Der bereits bestehende Hinweis zur Baugrunduntersuchung wird entsprechend er Anregung ergänzt.
			2.2 <u>Hydrogeologie</u> Die hydrogeologischen Untergrundverhältnisse können u. a. dem Hydrogeologischen Kartenwerk des LGRB (1: 50 000) (LGRB-Kartenviewer) und LGRBwissen entnommen werden. Aktuell findet im Plangebiet keine Bearbeitung hydrogeologischer Themen durch das LGRB statt.	Die Hinweise zur Hydrologie werden zur Kenntnis genommen.
			2.3 <u>Geothermie</u> Informationen zu den oberflächennahen geothermischen Untergrundverhältnissen sind im Informationssystem „Oberflächennahe Geothermie für Baden-Württemberg“ (ISONG) hinterlegt. ISONG liefert erste Informationen (Möglichkeiten und Einschränkungen) zur geothermischen Nutzung des Untergrundes mit Erdwärmesonden und Erdwärmekollektoren. Bitte nehmen Sie vor Verwendung des Informationssystems die Erläuterungen zur Kenntnis.	Die Hinweise zur Geothermie werden zur Kenntnis genommen.
			2.4 <u>Rohstoffgeologie (Mineralische Rohstoffe)</u> Von rohstoffgeologischer Seite sind zur Planung keine Bedenken, Hinweise oder Anregungen vorzutragen.	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde	Stellung-nahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			3. Landesbergdirektion 3.1 Bergbau Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet. Nach den beim LGRB vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder künstlich geschaffenen Althohlräumen (bspw. Stollen, Bunker, unterirdische Keller) betroffen.	Wird zur Kenntnis genommen.
			Allgemeine Hinweise Anzeige, Übermittlung und Bereitstellung von Geologie-Daten nach Geologie-datengesetz (GeolDG) Für geologische Untersuchungen und die daraus gewonnenen Daten besteht nach den Bestimmungen des Geologiedatengesetzes (GeolDG) eine Übermittlungspflicht gegenüber dem LGRB. Weitere Informationen hierzu stehen Ihnen im LGRBanzeigeportal zur Verfügung. Weitere Informationsquellen des LGRB im Internet Informationen zu den Untergrundverhältnissen sowie weitere raumbezogene Informationen können fachübergreifend und maßstabsabhängig der LGRBhomepage entnommen werden. Bitte nutzen Sie hierzu auch den LGRB-Kartenviewer sowie LGRBwissen. Insbesondere verweisen wir auf unser Geotop-Kataster. Beachten Sie bitte auch unser aktuelles Merkblatt für Planungsträger.	Die allgemeinen Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
5.	RP Stuttgart Landesamt für Denkmalpflege		Siehe Nr. 3	
6.	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	17.06.2024	Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	Wird zur Kenntnis genommen.
7.	Vermögen und Bau Baden-Württemberg	03.07.2024	Nach Prüfung aller Unterlagen können wir Ihnen hiermit mitteilen, dass das Land Baden-Württemberg (Liegenschaftsverwaltung), vertreten durch den Landesbetrieb Vermögen und Bau Baden-Württemberg Amt Heilbronn, keine Einwendungen gegen das o. g. Verfahren erhebt. Landeseigene Grundstücke der Liegenschaftsverwaltung, sowie Interessen und Planungen sind nicht betroffen.	Wird zur Kenntnis genommen.
8.	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben - AöR -		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.

<table>
<tr><th>Nr.</th><th>Behörde</th><th>Stellung-nahme v.</th><th>Stellungnahme</th><th>Behandlungsvorschlag</th></tr>
<tr><td>9.</td><td>Netze BW GmbH</td><td>12.07.2024</td><td>Im Plangebiet befindet sich eine Mittelspannungs-Freileitung.
Der Schutzstreifen beträgt jeweils 7,5 m links und rechts der Leitungsachse, also insgesamt 15 m.
Nach DIN EN 50341 müssen folgende Abstände bei größtem Durchhang der Leiterseile eingehalten werden:
<table><tr><td>1.</td><td>Abstand von Bauvorhaben
mit einer Dachneigung bis 15°
mit einer Dachneigung über 15°
bei Bedachung nach DIN 4102</td><td>
5,00 m
3,00 m
</td></tr><tr><td>2.</td><td>Abstand von Baufahrzeugen, Baumaterialien
und sonstigen Gegenständen (Kran)</td><td>3,00 m</td></tr><tr><td>3.</td><td>Abstand von Bäumen und Sträuchern</td><td>2,50 m</td></tr><tr><td>4.</td><td>Abstand von Fahrbahnen, Wegen</td><td>7,00 m</td></tr><tr><td>5.</td><td>Abstand zur Erdoberfläche im freien Gelände</td><td>6,00 m</td></tr></table>Im Leitungsschutzstreifen sollten nur solche kleinkronigen Strauch- und Baumarten gepflanzt werden, die später keine Rückschnitte wegen des einzuhaltenden Mindestabstands nach DIN EN 50341 erfordern.
Im Bereich der 20 kV-Freileitung kann kein Baukran gestellt werden.
Im Leitungsschutzstreifen dürfen keine Antennen, Blitzableiter, Reklametafeln oder dergleichen angebracht werden.
Die Zugänglichkeit zur Leitung und zu etwaigen Masten muss jederzeit gewährleistet sein. Gelände-Auffüllungen oder -Abtragungen müssen mit uns abgesprochen werden.
In der Nähe von Freileitungen kann es zu Beeinträchtigungen von Fotovoltaikanlagen durch Schattenwurf und Eisabwurf kommen. Hierfür übernimmt die Netze BW keine Haftung.</td><td>Die Hinweise zur Mittelspannungs-Freileitung werden zur Kenntnis genommen.
Im Bebauungsplan sind bereits Hinweise zur Mittelspannungs-Freileitung enthalten.
Eine Bepflanzung des Plangebietes mit Bäumen und Sträuchern ist nicht vorgesehen. Es wird lediglich eine Wiesenfläche angelegt, auf der die Photovoltaikmodule aufgeständert werden.</td></tr>
<tr><td></td><td></td><td></td><td>Die Betriebsmittel im Baufeld dienen der öffentlichen Stromversorgung und müssen weiterhin Bestand haben.
Wir bitten darum, Ihre geplanten Leitungen so zu verlegen, dass die erforderlichen Mindestabstände zu unseren Bestandsleitungen eingehalten werden und Ihre Baumaßnahme möglichst so zu planen, dass eine Änderung unserer bestehenden Betriebsmittel nicht erforderlich wird.
Eine Vereinbarung über die Kostentragung von ggf. erforderlichen Änderungsmaßnahmen muss vor Baubeginn getroffen werden.
Die ungefähre Lage der Betriebsmittel ist aus dem beiliegenden Bestandsplanauszug zu ersehen.
Eine Leitungsauskunft unseres Bestandsnetzes kann online (http://www.netze-bw.de/leitungsauskunft) oder über das Postfach Leitungsauskunft-Nord@netze-bw.de in verschiedenen Dateiformaten angefordert werden.</td><td>Die Hinweise zu Bestands- und geplanten Leitungen betreffen nicht den Regelungsinhalt des Bebauungsplans und sind im Rahmen der Vorhabenplanung zu beachten.</td></tr>
<tr><td></td><td></td><td></td><td>Sollten vor Beginn der geplanten baulichen Maßnahmen Änderungen oder Schutzmaßnahmen unserer Anlagen erforderlich werden, so bitten wir Sie, diese Maßnahmen rechtzeitig (min. 16 Wochen vor Baubeginn) mit unserer Projektierung (Tel.: 07941/932226 abzustimmen.</td><td>Die Hinweise zu Schutzmaßnahmen betreffen nicht den Regelungsinhalt des Bebauungsplans und sind im Rahmen der Vorhabenplanung beachtet.</td></tr>
</table>

Nr.	Behörde	Stellung-nahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			Bei Arbeiten in der Nähe von Stromleitungen ist für die Abstimmung von Sicherungsmaßnahmen unser Auftragszentrum mindestens drei Wochen vor Baubeginn zu kontaktieren. Auftragszentrum Ettlingen, Betriebsservice Hohenlohe: Tel.: +49 7243 180-475 Hardwarefax: +49 7243 180-460 Softwarefax: +49 72191420563 E-Mail: az.nord-hoh@netze-bw.de	Die Hinweise zu Sicherungsmaßnahmen betreffen nicht den Regelungsinhalt des Bebauungsplans und sind im Rahmen der Vorhabenplanung beachtet.
			Wir bitten Sie, sofern erforderlich, die vorgenannten Aussagen in den textlichen bzw. zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes aufzunehmen. Wir bedanken uns für die Beteiligung am Bebauungsplanverfahren und bitten weiterhin um Beteiligung. Nach Abschluss des Verfahrens bitten wir um Benachrichtigung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes.	Der Anregung wurde bereits gefolgt. Im Bebauungsplan sind bereits Hinweise zur Mittelspannungs-Freileitung enthalten.
10.	Deutsche Telekom Technik GmbH	12.07.2024	Zum Bebauungsplanentwurf haben wir derzeit keine Einwände, wir bitten jedoch bei der Umsetzung des Bauvorhabens nachfolgende Hinweise zu beachten: Im o. a. Plangebiet befinden sich derzeit keine Telekommunikationslinien der Telekom (siehe beigefügten Lageplan). Bei der weiteren Planung ist zu beachten, dass die Telekom ggf. nicht verpflichtet ist, die Photovoltaikanlage an ihr öffentliches Telekommunikationsnetz anzuschließen.	Die Hinweise zu Telekommunikationsleitungen werden zur Kenntnis genommen.
11.	Vodafone BW GmbH		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
12.	ZV Bodensee-Wasserversorgung	28.06.2024	Im Bereich dieser Maßnahme befinden sich weder vorhandene noch geplante Anlagen der BWV. Es werden daher keine Bedenken erhoben.	Wird zur Kenntnis genommen.
13.	NOW ZV Wasserversorgung Nordostwürttemberg	18.06.2024	In Ihrem angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen des Zweckverbandes Wasserversorgung Nordostwürttemberg. Wir verweisen auf Ver- und Entsorgungsleitungen der jeweiligen Gemeinde, Stadtwerke und den bekannten Flächenversorgern. Im Versorgungsgebiet des Zweckverbandes befinden sich weitere Fernwasserversorger, welche Versorgungsanlagen in dem Gebiet Ihrer Maßnahme betreiben könnten: • Zweckverband Wasserversorgung Jagstgruppe • Zweckverband Hohenloher Wasserversorgungsgruppe • Zweckverband Bühlertal Wasserversorgung • Zweckverband Sulmwasserversorgung • Zweckverband Wasserversorgung Schmerachgruppe • Nassau Wasserversorgungsgruppe • Zweckverband Wasserversorgung Kochereckgruppe • Zweckverband Wasserversorgung Allmersbach im Tal	Wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis auf weitere Leitungsträger wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde	Stellung-nahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			• Zweckverband Wasserversorgung Jagsttalgruppe • Zweckverband Wasserversorgung Söllbachgruppe • Zweckverband Hardt Wasserversorgung • Zweckverband Wasserversorgung Menzlesmühle • Zweckverband Mutlanger Wasserversorgung • Zweckverband Wasserversorgung Rombachgruppe • Zweckverband Rieswasserversorgung • … (keine Haftung auf Vollständigkeit)	
14.	IHK Heilbronn-Franken	17.07.2024	Nach Prüfung dieser Unterlagen begrüßt es die IHK Heilbronn-Franken, wenn weitere Flächen für erneuerbare Energien ausgewiesen werden und sich diese angrenzend an bestehende PV-Freiflächenanlagen befinden. Seitens der IHK bestehen keine Anregungen oder Bedenken an dem geplanten Vorhaben.	Wird zur Kenntnis genommen.
15.	Handwerkskammer Heilbronn		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
16.	LNV Baden-Württemberg, Hohenlohekreis	09.09.2024	1. Biotopverbund Der Ostteil des Plangebiets befindet sich vollständig in einem Kernraum des landesweiten Biotopverbunds mittlerer Standorte. Die Begründung (Zif.4.3, S.4) ergänzen.	Der Hinweis zum Biotopverbund wird zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird diesbezüglich redaktionell korrigiert.
			2. Landschaftsbild/Blendwirkung Die bereits gebaute Solaranlage im Norden ist von der Kochertalstraße aus schon von weitem erkennbar und blendet außerdem zu bestimmten Zeiten wie am späten Nachmittag z.B. Autofahrer von Forchtenberg Richtung Ernsbach erheblich. Im damaligen Blendgutachten findet sich hierzu nichts, im zugehörigen Umweltbericht wurden die landschaftlichen Auswirkungen nur im Hinblick auf Siedlungen thematisiert. Nachdem die jetzige Anlage noch näher an das Kochertal heranrückt, werden sich die landschaftlichen Auswirkungen einschließlich der Blendwirkungen weiter verstärken. Wir erwarten hierzu umfassende Angaben mit Vermeidungs-, Minimierungsmaßnahmen.	*Abwägungsvorschlag Büro Steinbach* Die Fernwirkung des Vorhabens sowie die Blendwirkung werden im Umweltbericht behandelt.
			3. Mähwiesenschutz -Zu den nahtlos an das Plangebiet angrenzenden Mähwiesen im Süd- und Nordosten einen nicht eingezäunten Puffer vorsehen. -Die Mähwiesen während der Bauarbeiten vor Befahrungen, Ablagerungen usw. ausreichend schützen z.B. mit Flatterbändern, Absperrungen usw. -Angrenzende Mähwiesen in schlechtem Erhaltungszustand, wie die Mähwiese im Südosten, aufwerten z.B. durch Heudrusch von Mähwiesen in besserem Erhaltungszustand bzw. entsprechendem gebietsheimischen Saatgut.	*Abwägungsvorschlag Büro Steinbach* Der Anregung wird nicht gefolgt. Durch das Vorhaben entstehen keine Beeinträchtigungen der angrenzenden Mähwiesen. Der Anregung wird gefolgt. Schutzmaßnahmen der Mähwiesen während der Bauzeit werden in den Bebauungsplan aufgenommen. Der Anregung wird nicht gefolgt. Im Zuge des Bebauungsplans werden keine Ausgleichsmaßnahmen erforderlich

Nr.	Behörde	Stellung-nahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			4. Weiteres zur Planung / zum Artenschutz -Die Einfriedungen möglichst weit abgerückt von den Außengrenzen des Plangebiets vorsehen. -Zif.III.6 im Textteil zum Bebauungsplan verbindlich festsetzen und das Wort „Gehölzrodung“ streichen, nachdem im Plangebiet keine Gehölze vorhanden sind. -Kristalline, gering spiegelnde Module mit Anti-Reflex-Beschichtung verwenden. -Zur Strukturanreicherung an geeigneten Stellen habitataufwertende Strukturen wie Altgrasstreifen, Lesestein-, Totholzhaufen vorsehen. -In der noch ausstehenden Bilanzierung die Flächen für Zuwegungen mit berücksichtigen. -Wir weisen darauf hin, dass das Plangebiet in der saP (z.B. S.6,9,20) im Nordosten kleiner dargestellt ist. -Vor einem evtl. späteren Grünlandumbruch beim Rückbau der Solaranlage wird eine artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich. Wegen der Betroffenheit von Kernräumen des landesweiten Biotopverbunds sollte allerdings auf eine Rückumwandlung in Acker verzichtet werden.	Der Hinweis zu Einfriedungen wird zur Kenntnis genommen. Eine Erforderlichkeit zur Aufnahme einer zusätzlichen Regelung für Einfriedungen wird nicht gesehen. Für die Festsetzung einer Baufeldräumung im Winterhalbjahr gibt es im Baugesetzbuch keine Ermächtigungsgrundlage. Im Bebauungsplan kann lediglich darauf hingewiesen werden. Der Begriff „Gehölzrodung“ wird herausgenommen. *Abwägungsvorschlag Büro Steinbach* Die vorhandenen Module verfügen über eine ARC-Beschichtung. *Abwägungsvorschlag Büro Steinbach* Der Anregung wird nicht gefolgt. Im Zuge des Bebauungsplans werden keine Ausgleichsmaßnahmen erforderlich, gemäß saP sind keine habitataufwertenden Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen erforderlich. *Abwägungsvorschlag Büro Steinbach* Sollten Zufahrten geplant sein, werden sie in der EA-Bilanzierung berücksichtigt Der Hinweis zum Artenschutz wird zur Kenntnis genommen. Die Abbildung wurde in der saP korrigiert. Die Anregung betrifft nicht den Regelungsinhalt des Bebauungsplans.
17.	Bauernverband Schwäbisch-Hall-Hohenlohe-Rems e.V.	01.07.2024	Zunächst stellen wir fest, dass das Plangebiet eine Flächengröße von 2,34 ha umfasst, welche derzeit ackerbaulich genutzt werden. Auch, wenn es sich bei den genannten Flächen um Vorrangflur I- und II-Flächen handelt, dienen diese der Erzeugung von Nahrungsmitteln und den Landwirten zur Sicherung ihrer Existenz. Die Belastung landwirtschaftlicher Betriebe ist durch den Entzug von Produktionsflächen für jegliche Art der Bebauung bereits aktuell sehr hoch. Wir sehen vor allem im Bereich von Dach- und Konversionsflächen noch Verbesserungsmöglichkeiten bzw. Nachholzbedarf und regen aus diesem Grund an, dieses ungenutzte Potential ebenfalls in Planungen einzubeziehen.	Die Flurbilanz 2022 weist für den gewählte Standort Böden der Vorbehaltsflur II auf. Im Hinblick auf die Frage nach schonenderen Alternativen ist zu beachten, dass auf der Gemarkung der Stadt Forchtenberg überwiegend landwirtschaftlichen Flächen in der Vorrangflur, Vorbehaltsflur I sowie Vorbehaltsflur II eingestuft sind. Es sind somit überwiegend hochwertige Böden vorhanden. Die für eine Nutzung für Freiflächen-Photovoltaikanlagen geeigneten Flächen weisen überwiegend Böden der Vorrangflur, der Vorbehaltsflur I und II auf. Alternativen zur Inanspruchnahme von Böden der Vorbehaltsflur II sind im Bereich der Gemarkung Ernsbach nicht vorhanden. Die Inanspruchnahme von Dach- und Konversionsflächen bietet zwar ein großes Potential, welches aber aufgrund privater Interessen nur schwer aktivierbar ist. Durch die Neuregelung von § 2 EEG fließt das überragende öffentliche Interesse an erneuerbaren Energien zusätzlich als vorrangiger Belang in die Abwägungsentscheidung ein. Die Errichtung der Freiflächen-

Nr.	Behörde	Stellung-nahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
				Photovoltaikanlage wird daher in der Abwägung höher gewichtet als der Erhalt der landwirtschaftlichen Flächen.
			Um die Flächennutzung für die aktive Landwirtschaft sicherzustellen, ist uns wichtig, dass Freiflächenphotovoltaikanlagen vornehmlich zur Existenzsicherung landwirtschaftlicher Betriebe als Ergänzung des Betriebseinkommens geplant und umgesetzt werden. Nur dann ist auch ein Rückbau unproblematisch möglich, wenn die wirtschaftliche oder politische Lage dies erfordert. Als Anhaltspunkt für eine positive Sicht des Berufsstandes wäre die „dienende Funktion" im Sinne des Baurechtes nach § 35 BauGB (analog Biogasanlagen) zu beachten. Wenn man diese zugrunde legen würde, wäre mindestens ein erwerbs- und gewinnfähiger landwirtschaftlicher Betrieb als Grundlage erforderlich.	Die geplante Freiflächen-Photovoltaikanlage wird durch einen Landwirt realisiert und kommt damit einem landwirtschaftlichen Betrieb zugute.
			Da rund um das Plangebiet auch weiterhin landwirtschaftliche Nutzung stattfindet, geben wir zudem zu bedenken, dass die Befahrbarkeit der umliegenden landwirtschaftlichen Zuwegung auch während der Errichtungszeit der Anlage jederzeit möglich sein und potentielle Ausgleichsflächen nicht zusätzlich wertvolle landwirtschaftliche Flächen in Anspruch nehmen sollte. Zuletzt bitten wir um weitere Verfahrensbeteiligung.	Die Hinweise zur Befahrbarkeit der landwirtschaftlichen Zuwegung betrifft nicht den Regelungsinhalt des Bebauungsplans und wird zur Kenntnis genommen. Ausgleichsflächen sind nicht erforderlich. Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.
18.	Gemeinde Hardthausen	25.06.2024	Die Gemeinde Hardthausen bringt keine Anregungen oder Bedenken vor.	Wird zur Kenntnis genommen.
19.	Gemeinde Jagsthausen		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
20.	Stadt Neuenstein		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
21.	Stadt Niedernhall		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
22.	Stadt Öhringen	19.06.2024	Die Stadt Öhringen hat weder Bedenken noch Anregungen vorzubringen.	Wird zur Kenntnis genommen.
23.	Gemeinde Weißbach		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
24.	Gemeinde Zweiflingen	17.06.2024	Die Gemeinde Zweiflingen bringt weder Anregungen noch Bedenken gegen die Planung vor.	Wird zur Kenntnis genommen.

Während der Zeit der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sind keine Anregungen eingegangen oder wurden mündlich vorgetragen.